

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP  
– Drucksache 17/6070 –**

**Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/6246 –**

**Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
– Drucksache 17/5179 –**

**Entwurf eines Gesetzes für eine beschleunigte Stilllegung von Atomkraftwerken**

- d) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dorothee Menzner, Eva Bulling-Schröter, Ralph Lenkert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/5472 –**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes –  
Keine Übertragbarkeit von Reststrommengen**

- e) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jürgen Trittin, Renate Künast, Sylvia Kotting-Uhl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/5035 –**

**Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes und zur  
Wiederherstellung des Atomkonsenses**

- f) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jürgen Trittin, Renate Künast, Sylvia Kotting-Uhl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/5180 –

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes –  
Abschalten der acht unsichersten Atomkraftwerke

- g) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jürgen Trittin, Renate Künast, Sylvia Kotting-Uhl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/5931 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (Beendigung  
der Nutzung von Atomkraftwerken zur kommerziellen Energieerzeugung in  
Deutschland)

- h) zu dem Antrag der Abgeordneten Dorothee Menzner, Eva Bulling-Schröter,  
Ralph Lenkert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/5478 –

Sofortige Stilllegung der sieben ältesten Atomkraftwerke und des  
Atomkraftwerks Krümmel

- i) zu dem Antrag der Abgeordneten Dorothee Menzner, Dr. Barbara Höll, Eva  
Bulling-Schröter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/6092 –

Atomausstieg bis 2014 – Für eine erneuerbare und demokratische  
Energieversorgung

- j) zu dem Antrag der Abgeordneten Ingrid Nestle, Oliver Krischer, Bärbel Höhn,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/6109 –

Versorgungssicherheit transparent machen – Keine Experimente mit atomarer  
„Kaltreserve“

**A. Problem**

Zu den Buchstaben a und b

Die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität soll zeitlich gestaffelt bis zum 31. Dezember 2022 (festes Enddatum) beendet werden. Die Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 4 sollen aufgehoben und zusätzlich mit den Regelungen im neu gefassten Absatz 1a Satz 1 und 2 die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb der Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität zeitlich befristet werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass mit diesen Regelungen die Versorgungssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Es ist beabsichtigt, der Regulierungsbehörde die Möglichkeit einzuräumen einen Genehmigungsinhaber zu verpflichten, die Anlage als Teil der Reserve für die nächsten zwei Jahre bereitzuhalten. Mit Inkrafttreten des Gesetzes soll die Berechtigung zum Leistungsbetrieb für die Anlagen Biblis A, Neckarwestheim 1, Biblis B, Brunsbüttel, Isar 1, Unterweser, Philippsburg 1 und Krümmel erlöschen.

Zu Buchstabe c

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD sollen acht ältere Atomkraftwerke am 15. Juni 2011 endgültig ihre Betriebserlaubnis verlieren. Die durch die Elfte und Zwölfte Novelle vorgenommenen Änderungen des Atomgesetzes sollen – soweit sie im Zusammenhang mit der Verlängerung von Laufzeiten stehen – auf den Rechtszustand vor der Elften Novelle zurückgeführt werden.

Zu Buchstabe d

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. soll die vorzeitige Stilllegung eines Atomkraftwerkes nicht den längeren Betrieb eines anderen Atomkraftwerks ermöglichen. Zu diesem Zweck zielt der Gesetzentwurf darauf ab, die Möglichkeit zur Übertragung von Reststrommengen gesetzlich auszuschließen.

Zu Buchstabe e

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll der Atomkonsens durch Aufhebung der 11. und 12. Atomrechtsnovelle – mit Ausnahme der hiermit nicht in Zusammenhang stehenden europarechtlich veranlassten Regelungen – wieder hergestellt werden.

Zu Buchstabe f

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zielt darauf ab, die Betriebsgenehmigungen der sieben ältesten Atomkraftwerke und der Anlage Krümmel kraft Gesetz zu entziehen.

Zu Buchstabe g

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN baut auf die Vorschläge zu den Buchstaben e und f auf und zielt darauf ab, für alle Kraftwerke einen festen Endzeitpunkt festzulegen. Das letzte Atomkraftwerk soll seinen Betrieb 2017 beenden.

Zu Buchstabe h

Mit dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Atomgesetzes vorzulegen, der die sofortige, dauerhafte und entschädigungslose Stilllegung der sieben ältesten Atomkraftwerke sowie den Verfall der Reststrommengen daraus vorsieht.

Zu Buchstabe i

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. zielt insbesondere auf einen schnellen Atomausstieg bis zum Ende des Jahres 2014 ab.

Zu Buchstabe j

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zielt insbesondere darauf ab, die Bundesregierung aufzufordern, der Bundesnetzagentur den Auftrag zu erteilen, ein unabhängiges Institut mit der Prüfung der Versorgungssicherheit für die kommenden 24 Monate zu beauftragen. In diesem Zusammenhang sollen die Daten hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Kaltreserve aus nicht atomaren Quellen erfasst und öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6070 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe b

**Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6246 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe c

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/5179 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe d

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/5472 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe e

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/5035 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.**

Zu Buchstabe f

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/5180 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.**

Zu Buchstabe g

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/5931 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.**

Zu Buchstabe h

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/5478 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.**

Zu Buchstabe i

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/6092 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe j

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/6109 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6070 unverändert anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6246 für erledigt zu erklären,
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5179 abzulehnen,
- d) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5472 abzulehnen,
- e) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5035 abzulehnen,
- f) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5180 abzulehnen,
- g) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5931 abzulehnen,
- h) den Antrag auf Drucksache 17/5478 abzulehnen,
- i) den Antrag auf Drucksache 17/6092 abzulehnen,
- j) den Antrag auf Drucksache 17/6109 abzulehnen.

Berlin, den 29. Juni 2011

### Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Eva Bulling-Schröter**  
Vorsitzende

**Dr. Georg Nüßlein**  
Berichterstatter

**Marco Bülow**  
Berichterstatter

**Michael Kauch**  
Berichterstatter

**Dorothee Menzner**  
Berichterstatterin

**Sylvia Kotting-Uhl**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Dr. Georg Nüßlein, Marco Bülow, Michael Kauch, Dorothee Menzner und Sylvia Kotting-Uhl

### I. Überweisung

#### Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/6070** wurde in der 114. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Juni 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung und gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

#### Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/6246** wurde in der 116. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Juni 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung und gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

#### Zu Buchstabe c

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/5179** wurde in der 99. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. März 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

#### Zu Buchstabe d

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/5472** wurde in der 105. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. April 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

#### Zu Buchstabe e

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/5035** wurde in der 96. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. März 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

#### Zu Buchstabe f

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/5180** wurde in der 99. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. März 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

#### Zu Buchstabe g

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/5931** wurde in der 114. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Juni 2011 zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

#### Zu Buchstabe h

Der Antrag auf **Drucksache 17/5478** wurde in der 105. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. April 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

#### Zu Buchstabe i

Der Antrag auf **Drucksache 17/6092** wurde in der 114. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Juni 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

#### Zu Buchstabe j

Der Antrag auf **Drucksache 17/6109** wurde in der 114. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Juni 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

#### Zu den Buchstaben a und b

Die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität soll zeitlich gestaffelt bis zum 31. Dezember 2022 (festes Enddatum) beendet werden. Die Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 4 sollen aufgehoben und zusätzlich mit den Regelungen im neu gefassten Absatz 1a Satz 1 und 2 die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb der Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität zeitlich befristet werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass mit diesen Regelungen die Versorgungssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Es ist beabsichtigt, der Regulierungsbehörde die Möglichkeit einzuräumen einen Genehmigungsinhaber zu verpflichten, die Anlage als Teil der Reserve für die nächsten zwei Jahre bereitzuhalten. Mit Inkrafttreten des Gesetzes soll die Berechtigung zum Leistungsbetrieb für die Anlagen Biblis A,

Neckarwestheim 1, Biblis B, Brunsbüttel, Isar 1, Unterweser, Philippsburg 1 und Krümmel erlöschen.

Zu Buchstabe c

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD sollen acht ältere Atomkraftwerke am 15. Juni 2011 endgültig ihre Betriebserlaubnis verlieren. Die durch die Elfte und Zwölfte Novelle vorgenommenen Änderungen des Atomgesetzes sollen – soweit sie im Zusammenhang mit der Verlängerung von Laufzeiten stehen – auf den Rechtszustand vor der Elfte Novelle zurückgeführt werden.

Zu Buchstabe d

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. soll die vorzeitige Stilllegung eines Atomkraftwerkes nicht den längeren Betrieb eines anderen Atomkraftwerks ermöglichen. Zu diesem Zweck zielt der Gesetzentwurf darauf ab, die Möglichkeit zur Übertragung von Reststrommengen gesetzlich auszuschließen.

Zu Buchstabe e

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll der Atomkonsens durch Aufhebung der 11. und 12. Atomrechtsnovelle – mit Ausnahme der hiermit nicht in Zusammenhang stehenden europarechtlich veranlassten Regelungen – wieder hergestellt werden.

Zu Buchstabe f

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zielt darauf ab, die Betriebsgenehmigungen der sieben ältesten Atomkraftwerke und der Anlage Krümmel kraft Gesetz zu entziehen.

Zu Buchstabe g

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN baut auf die Vorlagen zu den Buchstaben e und f auf und zielt darauf ab, für alle Kraftwerke einen festen Endzeitpunkt festzulegen. Das letzte Atomkraftwerk soll seinen Betrieb 2017 beenden.

Zu Buchstabe h

Mit dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Atomgesetzes vorzulegen, der die sofortige, dauerhafte und entschädigungslose Stilllegung der sieben ältesten Atomkraftwerke sowie den Verfall der Reststrommengen daraus vorsieht.

Zu Buchstabe i

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. zielt insbesondere auf einen schnellen Atomausstieg bis zum Ende des Jahres 2014 ab.

Zu Buchstabe j

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zielt insbesondere darauf ab, die Bundesregierung aufzufordern, der Bundesnetzagentur den Auftrag zu erteilen, ein unabhängiges Institut mit der Prüfung der Versorgungssicherheit für die kommenden 24 Monate zu beauftragen. In diesem Zu-

sammenhang sollen die Daten hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Kaltreserve aus nicht atomaren Quellen erfasst und öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6070 anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6070 anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6070 anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat beschlossen, die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/6070 und 17/6246 zusammenzuführen und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/6070 und 17/6246 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6070 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6246 anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat einstimmige Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6246 empfohlen.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6246 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat einstimmige Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6246 empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5179 abzulehnen.

Zu Buchstabe d

Der **Innenausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5472 abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5472 abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5472 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5472 abzulehnen.

Zu Buchstabe e

Der **Innenausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5035 abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5035 abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5035 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5035 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5035 abzulehnen.

Zu Buchstabe f

Der **Innenausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5180 abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5180 abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5180 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5180 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5180 abzulehnen.

Zu Buchstabe h

Der **Innenausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/5478 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/5478 abzulehnen.

Zu Buchstabe i

Der **Innenausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und zwei Stimmenthaltungen aus der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/6092 abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/6092 abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/6092 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/6092 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/6092 abzulehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/6092 abzulehnen.

Zu Buchstabe j

Der **Innenausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/6109 abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/6109 abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/6109 abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/6109 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/6109 abzulehnen.

#### IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 46. Sitzung am 8. Juni 2011 eine öffentliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen und Anträgen auf Drucksachen 17/6070, 17/5179, 17/5182, 17/5901, 17/5472, 17/5478, 17/5480, 17/5474, 17/5035, 17/5180, 17/5202 durchgeführt. Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Stephan Kohler  
Deutsche Energie-Agentur GmbH

Hildegard Müller  
Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Dr. Ingo Luge  
E.ON AG

Hans-Joachim Reck  
Verband kommunaler Unternehmen

Univ.-Prof. Dr. Frank Schorkopf  
Institut für Völkerrecht und Europarecht

Wolfgang Renneberg  
Büro für Atomsicherheit

Heinz Smital  
Greenpeace e. V.

Dr. Joachim Knebel  
Karlsruher Institut für Technologie

Martin Fuchs  
TenneT TSO GmbH

Hans-Gerd Marian  
NaturFreunde Deutschlands

Prof. Dr. Hubert Weiger  
BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.

Rainer Baake  
Deutsche Umwelthilfe e. V.

Dr. Christoph Pistner  
Öko-Institut e. V.

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 17(16)273-B bis 17(16)273-I) sowie das unkorrigierte Stenografische Protokoll der Anhörung sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich.

#### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Gesetzentwürfe und Anträge auf Drucksachen 17/6070, 17/6246, 17/5179, 17/5472, 17/5035, 17/5180, 17/5931, 17/5478, 17/6092 und 17/6109 in seiner 48. Sitzung am 29. Juni 2011 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erinnerte daran, im Herbst 2010 sei ein energiepolitischer Umstiegskonzept beschlossen worden, bei dem Laufzeitverlängerungen zur Finanzierung und zur zeitlichen Überbrückung des Ausbaus erneuerbarer Energien hätten dienen sollen. Das Unglück in Fukushima führte zu einer Neubewertung. Man verzichte auf Laufzeitverlängerungen. Dies berge die Schwierigkeit in sich, dass jetzt sowohl die Zeit für den Ausbau als auch die finanziellen Möglichkeiten für Forschung und Entwicklung fehlten. Nichts desto trotz sei es das Ziel, einen umfassenden gesellschaftlichen Konsens sowohl für den Ausstieg auf der einen Seite als auch für den Umstieg auf die erneuerbaren Energien zu erzielen. Dies sei erforderlich, weil der Eingriff beispielsweise in Landschaft und Ökologie bereits kritisch diskutiert werde. Die vorgelegte AtG-Novelle sei konsensfähig, insbesondere deshalb, weil die Ausstiegsdaten klarer bestimmt seien als in der Vereinbarung von Rot-Grün. Dies sei keine Kritik, sondern ein Appell, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, denn der Ausstieg sei mit Ende des Jahres 2022 klar und unumstößlich definiert. Parteitaktisches Schlechtreden solle unterbleiben. Dies gelte gerade auch für die sog. Kaltreserve. Die Bundesnetzagentur sei als Institut geeignet, die Thematik angemessen einzuschätzen und zu beurteilen. Die Bundesnetzagentur habe jedenfalls Bedenken, was ein nicht unwahrscheinliches Leistungsdefizit von mehreren hundert Megawatt Kraftwerksleistung angehe. Ein politisch-taktisch motivierter Wettlauf über die Frage, wer den schnellsten Atomausstieg fordere, sei nicht sachdienlich. Bereits im Jahr 2000 habe sich Rot-Grün offenkundig Gedanken über die Frage gemacht, wie lange man in Deutschland Kernenergie nutzen müsse, um die erwähnten Versorgungsprobleme zu vermeiden.

Die gelegentlich geforderte Verankerung des Ausstiegs im Grundgesetz sei zu weitgehend. Das Grundgesetz regle namentlich nicht einmal das Wirtschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland, obwohl es gute Gründe gebe, die Soziale Marktwirtschaft im Grundgesetz zu verankern. Nach

allem sei es verfehlt, Technologievorgaben jedweder Art im Grundgesetz festzuschreiben. Die Fraktion der CDU/CSU werbe für den wohl abgewogenen Gesetzentwurf, einen Ausstieg in Stufen vorzusehen und damit Optionen zu eröffnen, auch Ersatzkapazitäten in Stufen aufzubauen.

Die **Fraktion der SPD** stellte in Frage, dass in der Atompolitik lediglich eine etwas andere Akzentuierung erfolge. Vor etwa einem halben Jahr habe die Bundesregierung klar auf Atomkraft gesetzt, jetzt schwenke sie auf den Kurs, den Rot-Grün schon im Jahr 2000 vorgegeben habe, um. Das sei keine Frage der Akzentuierung, sondern der Richtung. Deswegen gebe es auch von der Fraktion der SPD insgesamt eine generelle Zustimmung zu dem Ausstieg, trotz der Probleme und auch der Kritik, die zu einigen Punkten bestünden. Der Zeitplan für den Ausstieg sei durch die Initiative des Bundesrates verbessert worden. Der ursprüngliche Regierungsentwurf habe vorgesehen, dass man bei den „neuen“ Atomkraftwerken bis 2021/2022 warte. Das sei kein Stufenplan gewesen, denn in relativ kurzer Abfolge hätten sehr viele Atomkraftwerke vom Netz gehen müssen. Jetzt sei es etwas besser geworden. Die optimale Lösung aber stelle ein wirklicher Stufenplan dar, nach dem alle zwei Jahre zwei oder jedes Jahr ein Atomkraftwerk stillgelegt werden. Immerhin gebe es dann drei Atomkraftwerke, die in dem Zeitraum bis 2021 vom Netz gingen. So sei die Lage wenigstens etwas entzerrt. Über die Vorhaltung eines KKW als Kaltreserve könne man intensiv diskutieren. Dies sei wenig zielführend. Die Sachverständigen in der Anhörung hätten deutlich gemacht, wie lange es dauere, ein stillgelegtes Atomkraftwerk wieder in Betrieb zu nehmen. Die Forderung der SPD-Fraktion nach einem kerntechnischen Regelwerk zu ignorieren, sei kritikwürdig. Das letzte Atomkraftwerk gehe nach dem vorliegenden Gesetz erst in zehn Jahren vom Netz. In zehn Jahren könne sich viel ereignen. Die Atomkraftwerke, die am Netz seien, würden älter und damit wüchsen die Gefahren. Wenn das kerntechnische Regelwerk nicht im vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen werde, müsse dies später nachgeholt werden. Sicherheit und Versorgungssicherheit seien wichtig, aber die Gefahrenabwehr müsse immer an vorderster Stelle stehen, so dass allein die Sicherheit prioritär sei.

Rechtlich sei der Gesetzentwurf in einigen Punkten angreifbar. Einige Sachverständige hätten deutlich gemacht, dass es ein großes Einfallstor für Klagen gebe. Das Gespräch mit AL MD Hennenhöfer sei nicht aufschlussreich gewesen, was die Rechtssicherheit angehe. Es sei deutlich geworden, dass Schwierigkeiten bei der Übertragung der Restlaufzeiten bestünden. Das Enddatum kollidiere mit den Restlaufzeiten.

Das Verfahren der Gesetzesberatung sei gleichermaßen schlecht wie einst bei der Verlängerung der Laufzeiten. Die Ethikkommission sei nicht vom Parlament legitimiert worden. Die Interaktion der Vorsitzenden der Ethikkommission mit dem Parlament sei mit einer halben Stunde entschieden zu kurz ausgefallen.

Die **Fraktion der FDP** betonte, der Gesetzentwurf stelle mehr dar als eine Akzentuierung in der Atompolitik. Es handle sich um eine Kursveränderung im Lichte einer neuen Risikobewertung. Die Risiken hätten sich nicht verändert, aber man habe eine neue Bewertung vorgenommen. Dies sei auch richtig. Der Konsens solle nicht mit allen möglichen Reserven, historischen Rückblicken und Ähnlichem über-

frachtet werden. Diejenigen, die sich freuten, sie hätten es immer schon gewusst, müssten zur Kenntnis nehmen, dass der Gesetzentwurf einen schnelleren Ausstieg als Rot-Grün vorsehe, dass Rot-Grün Reststrommengen und keine festen Enddaten vorgesehen habe und auch Rot-Grün deshalb nach Fukushima über eine Änderung der Atompolitik hätte nachdenken müssen. Deswegen rate man zu einer konkreten Befassung mit dem Gesetzentwurf. Zur Frage der Kaltreserve, die am stärksten Kritik erfahre und zur Übertragung der Laufzeiten innerhalb der Abschaltperiode könne sich die Opposition leicht hinstellen und Änderungen fordern nach dem Motto: „Ich male mir die Welt so, wie sie mir gefällt.“ Die Regierungskoalition müsse aber darauf achten, dass in diesem Land die Lichter nicht ausgingen. Der Bundesnetzagentur werde die Möglichkeit eröffnet, eine Kaltreserve anzuordnen. Diese werde nicht automatisch eingerichtet, sondern es werde zunächst einmal geschaut, ob es andere konventionelle Formen der Energieerzeugung gebe. Wenn man zu dem Ergebnis komme, dass für die nächsten beiden Winter keine Absicherung bei allen denkbaren Wetterlagen bestehe – auch hier müsse man von Fukushima und der Zusammenballung von Risiken einmal für andere Bereiche lernen – dann könne die Kaltreserve angeordnet werden. Das ist die Versicherungsprämie für die Stromkundinnen und Stromkunden. Wer das nicht wolle, nehme billigend ein Blackout in Bayern und Baden-Württemberg in Kauf.

Das Zweite sei die Übertragung der Restlaufzeiten. Ziel sei es, dass der Ausstieg den Steuerzahler nichts koste. Wer die Übertragung verhindere, gehe sehenden Auges das Risiko ein, dass man vor Gericht scheitere und Milliardenentschädigungen an die Stromkonzerne zahlen müsse. Eine Politik, die am Ende üppige Überweisungen an E.ON, RWE, EnBW und Vattenfall zur Folge habe, müsse vermieden werden. Zwei dieser Konzerne würden im Wesentlichen auch von Rot-Grün mitbeherrscht. In Baden-Württemberg sei EnBW ein inzwischen mehrheitlich staatliches Unternehmen. Die Landesregierung von Baden-Württemberg könne einfordern, wir schalten unsere Kernkraftwerke noch früher ab und wir wollen auch als Eigentümer darauf verzichten, irgendwelche Reststrommengenübertragungen vorzunehmen. Das werde der Lackmestest sein für das, was so erzählt werde. Auch bei RWE gebe es die Konstellation, dass kommunale Eigentümer u. a. von SPD-Oberbürgermeistern Dortmunds und Mühlheims im Aufsichtsrat vertreten würden. Auch diese könnten sich dafür einsetzen, dass RWE auf Laufzeitübertragungen verzichte. Konkrete Taten könnten dort erfolgen, wo man Verantwortung trage. Dies sei sinnvoller als gegen den Gesetzentwurf zu polemisieren.

Die **Fraktion DIE LINKE**. hob hervor, der einzige mit dem Gesetzentwurf verbundene Fortschritt sei, dass die sieben alten Schrottreaktoren und Krümmel dauerhaft vom Netz gingen. Der Rest der Atomgesetznovelle sei allenfalls eine Rückkehr zu dem, was unter Rot-Grün vereinbart worden sei. Sie beinhalte nicht die vollständigen Lehren aus Fukushima. Auch am Beispiel USA zeige sich, dass Anlagen hochgradig störanfällig und problematisch seien. Aus den Anhörungen habe sich ergeben, dass ein sehr viel schnellerer Ausstieg bei Versorgungssicherheit und ohne Preisexplosion möglich sei. Die Darstellung der Realisierung des schnellstmöglichen Ausstiegs stoße auf erhebliche Zweifel. Die Rahmensetzung der Gesetze zur Energiewende sei nicht ambitionierter nach Fukushima. Vielmehr verlaufe der Ausbau

erneuerbarer Energien genau in der Schiene, wie sie bereits länger vorgesehen gewesen sei.

Die Bundesregierung habe immer wieder betont, dass jetzt ein unumkehrbarer Atomausstieg erfolge. Die Fraktion DIE LINKE. habe einen Vorschlag gemacht, wie man diesen absichern könne. In einer Demokratie sei zwar nichts unumkehrbar, aber die Hürde, das Grundgesetz wieder zu ändern, sei eine recht hohe. Die Ablehnung der Absicherung des Atomausstiegs im Grundgesetz mache deutlich, dass drei Legislaturperioden bis zur Abschaltung des letzten Atomkraftwerkes einige Risiken bürgen, dass sich an Laufzeiten und an Ausstiegsszenarien noch etwas ändere.

Hinsichtlich der erforderlichen Rechtssicherheit und in der Vermeidung von Schadenersatzforderungen der Konzerne stelle sich die Frage, weshalb die Bundesregierung die Begrenzung der Laufzeiten unzureichend begründet habe, insbesondere hinsichtlich der Ungleichbehandlung von Kraftwerken gleichen Alters und ähnlichen Types. Dies sei in jedem Fall sehr streitanfällig. Von den Steuerzahlern, d. h. von den Bürgerinnen und Bürgern sei aber Schaden abzuwenden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** befürwortete einen schnelleren und konsequenteren Ausstieg aus der Atomtechnologie, als ihn der Entwurf der Koalition vorsehe (Bundestagsdrucksache 17/6070). Ein zeitnahe Betriebsende der Atomkraftwerke sei sowohl unter Sicherheitsgesichtspunkten als auch für eine zuverlässige Planungsgrundlage für alle Beteiligten der Energiewende geboten.

Die Atomgesetznovelle der Koalition ist notwendig, aber nicht hinreichend. Sie ist eine Zwischentappe auf dem Weg zum Ende der Atomkraft und für einen grundlegenden Umbau der energetischen Infrastruktur unseres Landes hin zu den Erneuerbaren Energien.

Wir begrüßen die sofortige Stilllegung der sieben ältesten AKW und Krümmel sowie die Rücknahme der schwarz-gelben Laufzeitverlängerung. Auch die Einführung fester Abschaltzeiten ist grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung. Der Abschaltplan der Bundesregierung bis 2022 ist allerdings nicht der schnellstmögliche Atomausstieg. Wir erwarten, dass die Bundesregierung durch einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien die Voraussetzungen für einen schnelleren Atomausstieg schafft, wie sie etwa das Umweltbundesamt durchgerechnet hat.

Mit den neuen Abschaltzeiten für die deutschen Atomkraftwerke sind wir noch lange nicht am Ziel. Wir wollen deutlich mehr Sicherheit für alle Atomanlagen und eine tragfähige Lösung des Endlagerproblems.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern z. B. deutlich mehr Sicherheit der weiter laufenden AKW. Dazu muss das neue Kerntechnische Regelwerk endlich in Kraft gesetzt und zügig weiterentwickelt werden. Nachrüstungen, die sich daraus und aus den Erkenntnissen von Fukushima ergeben, sind durchzusetzen. Alle AKW sollen in einem angemessenen Zeitraum den Nachweis erbringen, dass ein Absturz eines Passagierflugzeugs nicht zu einer nuklearen Katastrophe führt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben folgende Forderungen als Änderungsanträge eingebracht:

- den Bau des Atommüll-Endlagers in Gorleben sofort zu beenden und ein Endlagersuchgesetz, das auf den Empfehlungen des AK End aufbaut, vorzulegen um in einem ergebnisoffenen, bundesweit vergleichenden Endlagersuchverfahren den bestmöglichen Endlagerstandort zu suchen;
- die durch den „Stress-Test“ der Reaktorsicherheitskommission aufgeworfenen Sicherheitsfragen für den AKW-Betrieb belastbar zu Ende zu untersuchen, um auf dieser Grundlage die Sicherheitsanforderungen an alle kerntechnischen Anlagen (inklusive Zwischenlager, Urananreicherung, Brennelementefertigung, Konditionierungsanlagen etc.) zu verschärfen;
- die Streichung der Vorschrift im Atomgesetz, nach der Entschädigungen im Fall von nachträglichen Auflagen für Atomkraftwerke in Betracht kommen können (§18 Absatz 3 Atomgesetz). Eine Privilegierung der Atomwirtschaft dahingehend, dass Sicherheitsauflagen Kosten der Allgemeinheit sein sollen, wäre nicht vertretbar;
- eine Verkürzung des Abstands der nach dem Atomgesetz vorgeschriebenen „Periodischen Sicherheitsüberprüfung“ von zehn auf fünf Jahre;
- die Streichung des Paragraph 7d, den Schwarz-Gelb mit der Laufzeitverlängerung ins Atomgesetz eingeführt hat. Paragraph 7d erweckt den Eindruck, durch ihn würde ein „Mehr“ an Sicherheit bewirkt. Tatsächlich wird jedoch der bestehende Sicherheitsmaßstab des Atomgesetzes verwässert und die Klagerechte betroffener Bürger werden abgeschafft. Zudem ist der Paragraph unklar.

Dennoch begrüße die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass die Koalition nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima die ihrer Auffassung verfassungswidrige Verlängerung der Laufzeiten rückgängig machen wolle und dass die Koalition – auf der Grundlage einer neuen Einschätzung der Gefahren und Risiken der Atomkraftnutzung sowie der bis 2010 bestehenden Rechtslage gemachten Erfahrungen – zu teils strikteren Regelungen gelange, als sie im ursprünglichen Atomkonsens vorgesehen gewesen seien. Hervorzuheben seien:

Zur neuen Risikoeinschätzung allgemein: Die Begründung der Bundesregierung weise zu Recht darauf hin, dass nach dem Kalkar-Urteil des Bundesverfassungsgerichts allein dem Gesetzgeber die Entscheidung über die Nutzung der Atomenergie obliege. Hinzuzufügen sei dabei, dass es schon nach dem Kalkar-Urteil nicht dabei bleiben dürfe oder gar müsse, die einmal zugelassene Technologie auch weiter zuzulassen. Vielmehr könne der Gesetzgeber zu neuen Bewertungen gelangen und müsse in bestimmten Situationen sogar eine Neubewertung vornehmen. So heiße es in der Entscheidung: „Hat der Gesetzgeber eine Entscheidung getroffen, deren Grundlage durch neue, im Zeitpunkt des Gesetzeserlasses noch nicht abzusehenden Entwicklungen entscheidend in Frage gestellt wird, dann kann er von Verfassung wegen gehalten sein zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung auch unter den veränderten Umständen aufrechtzuerhalten ist.“

Es sei daher selbstverständlich, dass eine Katastrophe wie in Fukushima für den Gesetzgeber Anlass sein könne und müsse, in die Erwägung einzutreten, ob – und wie lange – er die Nutzung der Technologie weiter zulassen wolle und könne.

Nachdem die Folgen einer Kernschmelze den Bürgern, die den Deutschen Bundestag legitimieren, vor Augen geführt worden seien, könnten die Bürger vom Gesetzgeber zu Recht eine Neubewertung verlangen. Denn es seien ihre Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die zur Disposition stünden.

Der Bericht der Reaktor-Sicherheitskommission (Anlagenspezifische Sicherheitsüberprüfung – RSK-SÜ – deutscher Kraftwerke unter Berücksichtigung der Ereignisse in Fukushima-I) hätte dabei eines deutlich gezeigt: Auch wenn die Auslegung deutscher Kraftwerke und auch die geographische Situation nicht mit der in Japan vergleichbar sei, so gäbe es auch in Deutschland und für kein Kraftwerk jedoch keine letzte Sicherheit, dass eine Kernschmelze nicht eintreten könne. Dieses Risiko sei die Bevölkerung – in ihrer weit überwiegend Mehrheit – vor den sinnfälligen Bildern aus Fukushima nicht weiter bereit zu tragen. Zu Recht komme daher auch die von der Bundesregierung eingesetzte Ethikkommission zu dem Ergebnis, dass ein (schnellerer) Ausstieg erforderlich sei.

Im Hinblick auf verfassungsrechtliche Bedenken und Entschädigungsforderungen, die die Betreiber der Anlagen dem Gesetzgeber (und der Bevölkerung) entgegen halten wollten, sei damit im Ausgangspunkt auch Folgendes festzuhalten. Die Zulassung der Technologie, die die Betreiber nutzen dürften, für die sie hohe Subventionen der Steuerzahler erhalten hätten und mit der sie hohe Gewinne gemacht hätten, wäre von Anfang an mit dem „Malus“ belastet, dass mit einer Beendigung der Zulassung gerechnet werden musste.

Zur Festlegung fester Ausstiegstermine allgemein: Die Fraktion begrüße, dass sich auch bei der Bundesregierung die Überzeugung durchgesetzt hätte, dass feste Enddaten erforderlich seien. Hierfür spräche Folgendes: Die derzeit nur mittelbar durch produzierte Strommengen bestimmte Länge der Laufzeiten wäre nicht die optimale Lösung gewesen. Auch wegen vieler Abschaltungen (zu möglichen Motiven der Betreiber, vgl. Deutsche Umwelthilfe, „Wie ein schneller Atomausstieg rechtlich zu regeln ist“, April 2011) hätte der Betrieb der Kraftwerke deutlich länger zu dauern gedroht, als es beim Atomausstieg vom Gesetzgeber prognostiziert worden sei. Unter Sicherheitsgesichtspunkten sei dies nicht hinnehmbar, weil die Atomaufsicht wissen müsse, wie lange das Kraftwerk noch laufe, wenn sie aus sicherheitstechnischen Gründen Verbesserungen fordern wolle. Denn seien solche in der Laufzeit nicht mehr zu realisieren, könne sie diese auch grundsätzlich nicht verlangen. Darüber hinaus müssten die Atomaufsichtsbehörden auch sicher planen können, für wie lange und welche Standorte sie noch Personal zu Aufsicht benötigen würden.

Die festen Ausstiegstermine seien darüber hinaus aus netztechnischen und energiewirtschaftlichen Gründen sowie der Verpflichtung zu einer nachhaltigen Entwicklung erforderlich. Es bedürfe einer zuverlässigen Planungsgrundlage für alle Beteiligten der Energiewende, die einen geordneten und gleitenden Übergang ermöglichen würden, der die notwendigen Marktsignale für Ersatzneubauten und die Anpassung der Netzinfrastruktur setze. Andere Marktteilnehmer würden substituierende Anlagen nur planen und bauen, wenn klar sei, ab wann sie nötig seien. Für den Ausbau der Stromtrassen würden wiederum die Entscheidungen dieser Marktteilnehmer benötigt. Insgesamt sprächen daher zahlreiche Grün-

de für das Bestimmen fester Ausstiegstermine. Ein solches Regelungskonzept sei daher sachgerecht und damit auch verfassungsrechtlich zulässig.

Zur Sofortabschaltung der ältesten Kraftwerke und Krümmels: Die Fraktion begrüße die Abschaltung der ältesten Reaktoren und Krümmels. Diese sei aus den folgenden Gründen erforderlich:

Die sofortige Einstellung des Betriebs der ältesten AKWs sei im Hinblick auf die Sicherheit der Bürger zwingend. Die alten AKWs seien nicht oder besonders unzureichend (und damit noch schlechter als andere AKWs) gegen den Fall eines Flugzeugabsturzes oder eines terroristischen Angriffs mit einem Flugzeug gesichert. Die Atomkraftwerke Brunsbüttel, Isar 1, Philippsburg 1, Biblis A hätten überhaupt keine Sicherung gegen einen Flugzeugabsturz. Die AKWs Biblis B, Neckarwestheim 1 und Unterweser hätten nur einen heute völlig unzureichenden Schutz (Auslegung nur gegen Starfighter-Abstürze). Dies gälte insbesondere, weil Angriffe mit Passagierflugzeugen nach dem 11. September 2001 eine reale Gefahr und kein tolerables Restrisiko seien (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. April 2008, 7 C 39/07) und diese Angriffe auch nicht auf anderem Wege abgewehrt werden könnten (siehe auch BVerfG, Urteil vom 15. Februar 2006, 1 BvR 357/05; zur Untauglichkeit der Vernebelung siehe Bundestagsdrucksache 16/3960). Diese Einschätzung, die die antragsstellende Fraktion bereits auf Drucksache 17/5180 vorgetragen hätte, sei nunmehr auch durch den aktuellen Bericht der Reaktorsicherheitskommission bestätigt.

Ein umgehendes Abschalten des Kraftwerks Krümmel sei geboten, weil diese Anlage als Siederwasserreaktor der Baulinie 69 hinsichtlich der grundlegenden Konzeption der Anlage mit den Kraftwerken Brunsbüttel, Isar 1 und Philippsburg 1 vergleichbar sei. Der Reaktordruckbehälter dieser Kernkraftwerke sei von geringer Qualität. Außerdem befände sich das Brennelementelagerbecken, dessen Risiko die Katastrophe von Fukushima deutlich gemacht hätte, nicht im Containment. Insbesondere weise Krümmel signifikante Defizite in den Bereichen Notstromversorgung, Unabhängiges Notstandssystem und Station-Blackout auf. Überdies könnte der Betreiber gerade dieses Kraftwerkes nicht damit rechnen, den Betrieb je wieder aufnehmen zu können. Die bei den Trafo-Brand-Ereignissen zu Tage getretenen grundlegenden Probleme im Sicherheitsmanagement seien nicht gelöst. Über Jahre sei es nicht gelungen, die Voraussetzungen für den Betrieb wieder herzustellen. Zudem hätte das Kraftwerk zuvor eine höhere Quote an kritischen Ereignissen als selbst viele der ältesten Anlagen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3394). Das AKW Krümmel hätte seit der Inbetriebnahme 1982 322 meldepflichtige Ereignisse zu verzeichnen (Daten hierzu und im Folgenden von: www.bfs.de, Stand 30. April 2011). Im beispielhaften Vergleich hierzu hätte das AKW Isar 1, das seit Inbetriebnahme 1977 282 meldepflichtige Ereignisse verzeichnet hätte, zwar immer noch eine Vielzahl aber deutlich weniger Zwischenfälle zu verzeichnen. Auch hinsichtlich des Alters vergleichbare Anlagen wie das AKW Grafenrheinfeld mit 222 meldepflichtigen Ereignissen seit Inbetriebnahme 1981 wiesen nicht diese hohe Quote auf.

Zur Festlegung der Enddaten bis 2022: Die Ausschussberatungen hätten aus Sicht der Fraktion gezeigt, dass die Koalition bei der Festlegung der Enddaten keiner strikten Formel

gefolgt sei. Eine Rolle gespielt hätte offenbar neben den dem jeweiligen Kraftwerk zur Verfügung stehenden Strommengen auch die Frage, welche Strommengen das tragende Unternehmen ansonsten noch zu verwerten hätte (Stichwort Mühlheim-Kärlich). Ebenso dürfte von Bedeutung gewesen sein, dass es für die Stabilität der regionalen Stromversorgung im Rahmen des Ausstiegs Gefahren hätte bringen können, wenn zwei Kraftwerke in der gleichen Region nahezu gleichzeitig vom Netz genommen worden wären (Grundremmungen B und C). Der stufenweise Abschaltung von Atomkraftwerken dürften damit die sachlich zutreffenden netztechnischen und energiewirtschaftlichen Gründe für einen geordneten und gleitenden Übergang in eine nachhaltige Energieversorgung zugrunde gelegt worden sein, der Marktsignale für Ersatzneubauten und die sukzessive Anpassung der Netzinfrastruktur erfordere. Die Fraktion erachte derartige Erwägungen bei der Abwägung des zu begrenzenden Risikos mit der Sicherheit der Stromversorgung und dem Grundrechtsschutz grundsätzlich für zulässig. Insgesamt könne die Fraktion daher keine Anzeichen für eine willkürliche Festlegung der Zeitpunkte erkennen (auch wenn aus Sicht der Fraktion frühere wünschenswert gewesen wären).

Zur Weiterführung der Strommengen: Der Koalitionsentwurf regele – innerhalb der vorgesehenen festen Enddaten –, dass alle Strommengen des rot-grünen Atomkonsens (nicht aber die der verfassungswidrigen Laufzeitverlängerung) weiter genutzt werden könnten. Jedenfalls mit dieser Regelung wolle die Koalition offenbar, Entschädigungsforderungen der Betreiber von vorne herein einen Riegel vorschieben, weil alle Laufzeiten (gegebenenfalls durch Übertragung) wirtschaftlich verwertbar blieben.

Schon im Ausgangspunkt müsse dabei klar sein, dass es sich hier nur um wirtschaftliche Verwertungschancen handeln könne und nicht um eine sichere Garantie von Gewinnen. Denn es könne nie ausgeschlossen werden, dass der Betrieb der weiter zugelassenen AKW etwa aus Sicherheitsgründen nach den allgemeinen Regeln des Atomgesetzes für längere Zeiträume oder gar gänzlich ruhen müsse und damit nicht alle Strommengen verwertbar sein könnten. Damit würde sich jedoch ein Risiko realisieren, dass die Betreiber von Anfang an zu tragen gehabt hätten. Eine staatliche Entschädigung dafür, dass ein Kraftwerk – aus Sicherheitsgründen wegen Störfällen – nicht mehr betrieben werden könne, hätten die Betreiber von Anfang an nicht erwarten gedurft.

Im Grundsatz sei auch nicht zu beanstanden, dass die Bundesregierung prognostisch von einer Verwertbarkeit aller Strommengen ausgegangen sei. Die stillgelegten Kraftwerke (einschließlich Restmengen von Mühlheim-Kärlich) verfügten über Restmengen in Höhe von 230,093 TWh. Lege man bei der Beantwortung der Frage, was die im Betrieb bleibenden Kraftwerke über die ihnen zur Verfügung stehenden Mengen hinaus noch produzieren könnten, die Daten zu Grunde, die die Konzerne selbst im Atomkonsens (siehe Anlage 1 der Vereinbarung vom 11. Juni 2000) akzeptiert hätten, so würden 252,093 TWh und damit eine ausreichende Menge produziert werden können. Allerdings handele es sich hier um ein ambitioniertes Ziel. Die Fraktion hätte sich jedoch davon überzeugt, dass – jedenfalls wenn die Betreiber hohe Produktionsraten erreichen sollten, die es in der Vergangenheit immer wieder gegeben hätte – die Zielerreichung nicht ausgeschlossen sei. Es bestehe daher eine echte Chance auf eine wirtschaftliche Verwertung. Jedenfalls mehr als Er-

werbschancen hätten die Betreiber auch vorher nicht gehabt. Dass sich die Gewinnchancen durch Entscheidungen des Gesetzgebers verschlechtere, hätten auch andere Gewerbetreibende entschädigungslos hinzunehmen.

Zum notwendigen Sicherheitsmanagement: Die Fraktion sehe den Druck, dem die Betriebsmannschaften der AKWs ausgesetzt sein können, die Produktionsrechte innerhalb der zulässigen Zeit auszunutzen. Die Betreiber müssten daher ihre Anstrengungen zur Stärkung der Fachkunde und der sicherheitsgerichteten Motivation des Personals vergrößern. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sei durch die Aufsichtsbehörden sicherzustellen. Auch die Bundesaufsicht müsse ihre Rolle einer zusätzlichen Sicherheitsinstanz wieder aufnehmen und wieder eine sicherheitsgerichtet ermittelnde Aufsichtsbehörde werden. Auf Seiten des Gesetzgebers sei die Abschaffung der Entschädigungspflicht bei nachträglichen Auflagen, die Aufhebung des § 7d und eine häufigere Durchführung der Periodischen Sicherheitsüberprüfung wünschenswert.

Dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit lag zur Gesetzesberatung eine Empfehlung des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung vor. Darin bat dieser die Bundesregierung, in den Beratungen zum Gesetzentwurf auszuführen, welche konkreten Auswirkungen auf die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in den Bereichen Managementregeln 4, 5 und 8 sowie bei den Indikatoren 2, 4, 5, 7, 10, 12, 13 und 16 zu erwarten seien. Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit lag zur Beratung auf Ausschussdrucksache 17(16)336 vor und wurde von der Bundesregierung erläutert.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Änderungsanträge der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)282 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)312 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)313 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)314 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)315 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)316 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit führte eine Einzelabstimmung durch zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 7) Buchstabe a Nummer 1, Artikel 1 Nummer 1 (§ 7) Buchstabe c und Artikel 1 Nummer 3 (§ 7) Buchstabe a (betrifft Rücknahme Laufzeitverlängerung und Abschaltung Kernkraftwerke Biblis A, Neckarwestheim 1, Biblis B, Brunsbüttel, Isar 1, Unterweser, Philippsburg 1 und Krümmel) und beschloss, diese Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit führte eine Einzelabstimmung durch zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 7) Buchstabe c und Artikel 1 Nummer 2 (§ 23c) (betrifft Kaltreserve und Übertragung der Entscheidung an Bundesnetzagentur) und beschloss diese Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss, die nicht von den beiden genannten Einzelabstimmungen betroffenen Punkte des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6070 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6070 unverändert anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)334 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen

Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6246 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5179 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5472 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5035 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5180 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5931 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 17/5478 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 17/6092 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 17/6109 abzulehnen.

Berlin, den 29. Juni 2011

**Dr. Georg Nüblein**  
Berichtersteller

**Marco Bülow**  
Berichtersteller

**Michael Kauch**  
Berichtersteller

**Dorothee Menzner**  
Berichterstellerin

**Sylvia Kotting-Uhl**  
Berichterstellerin

## Anlagen:

Anlage 1: Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)282

Anlage 2: Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksachen 17(16)312 bis 17(16)316

Anlage 3: Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)334

Anlage 4: Schreiben des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung vom 23. Juni 2011 auf Ausschussdrucksache 17(16)278

Anlage 5: Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 28. Juni 2011 auf Ausschussdrucksache 17(16)336

**Deutscher Bundestag**  
**17. Wahlperiode**  
**Ausschuss für Umwelt,**  
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Änderungsantrag**  
**der Fraktion der SPD**

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)282</p> <p>zu TOP 12b der TO am 29.06.2011</p> <p>28.06.2011</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**  
**Bundestags-Drucksache 17/6070**

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

**Artikel 1 wird wie folgt geändert:**

**1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:**

Nach § 7 Abs. 1e wird folgender neuer Abs. 1f angefügt:

„Die Bundesregierung überprüft jährlich, ob die Berechtigung zum Leistungsbetrieb von Anlagen nach Abs. 1a verkürzt werden kann. Die Überprüfung nach Satz 1 erfolgt unter der Maßgabe, dass die Funktionsfähigkeit des Übertragungsnetzes sowie die Versorgungssicherheit im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht unzumutbar eingeschränkt ist.

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich, erstmals zum 1.9.2012, das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 vor. Soweit die Prüfung ergibt, dass der Leistungsbetrieb von Anlagen nach Abs. 1a verkürzt werden kann, legt sie zeitgleich einen entsprechenden Gesetzentwurf vor.“

**Begründung:**

Die von der Bundesregierung eingesetzte Ethik-Kommission hat u.a. empfohlen, den geplanten Ausstieg gegenüber dem jetzt vorliegenden Konzept zu beschleunigen, soweit dies technisch und wirtschaftlich möglich ist. Die vorgeschlagene Änderung nimmt diesen Vorschlag auf.

**2. Nach der neu gefassten Nummer 2 wird folgende Nummer 3 neu angefügt:**

3.

a.) In § 9b Abs.4 werden nach den Worten „Der Planfeststellungsbeschluss darf nur erteilt werden,“ folgende Worte eingefügt:

„wenn der bestmögliche Standort nach zuvor festgelegten, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechenden Auswahlkriterien ausgewählt worden ist und“

b.) In § 9b Abs.5 wird nach Nr. 3 folgende Nr. 4 neu angefügt

„4. Die Planfeststellung erfolgt in Teilschritten. Die Einzelheiten des Verfahren werden in einer Rechtsverordnung geregelt.“

Begründung:

Die Regelung stellt sicher, dass vor der Planfeststellung für ein Endlager für wärmeentwickelnde radioaktive Stoffe eine Endlagersuche anhand von international üblichen Kriterien – insbesondere ein ergebnisoffener Standortvergleich – vorgeschaltet wird.

**3. Nach der Nummer 3 neu wird folgende Nummer 4 neu angefügt:**

4. Nach 19a wird folgender § 19b eingefügt:

„§19 b Sicherstellung von Rückstellungen

(1) Der Betreiber ist verpflichtet, der Atomaufsichtsbehörde alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die seine Rückstellungen nach § 249 Handelsgesetzbuch zur Sicherung aller zukünftigen Leistungen für die geordnete Beseitigung aller radioaktiven Abfälle sowie der Stilllegung und des Abbaus der Anlagen betreffen. Die Atomaufsichtsbehörde ist verpflichtet jährlich zu prüfen, ob die zukünftigen Leistungen des Betreibers nach Satz 1 finanziell hinreichend abgesichert sind und stellt dazu das Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strahlenschutz her. Die Leistungen sind finanziell dann hinreichend für die Zukunft abgesichert, wenn sie unter allen denkbaren geschäftlichen Situationen zum Zeitpunkt der zukünftigen Leistungen zur Verfügung stehen.

(2) Sind die Bedingungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, ist die Atomaufsichtsbehörde ermächtigt, entsprechende Auflagen und Maßnahmen zu verfügen, um die finanzielle Absicherung sicherzustellen. Die Atomaufsicht ist verpflichtet, das Parlament über das Ergebnis der Überprüfung zu informieren. Der nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestehende Schutz der vom Betreiber an die Atomaufsichtsbehörde übermittelten Daten bleibt bestehen.“

Begründung:

Der Bundesrechnungshof hat die aktuelle Praxis der Bildung von Rückstellungen für Rückbau von Atomanlagen und die sichere Endlagerung des radioaktiven Inventars kritisiert. Die Regelung nimmt diese Kritik auf und normiert in geeigneter Weise, dass Rückstellungen tatsächlich verfügbar sind und dem Bund als Verantwortlichem für die sichere Endlagerung keine Kosten entstehen, die nach einem geordneten Verfahren durch die Betreiber zu tragen sind.

**4. Nach der Nummer 4 neu wird folgende Nummer 5 neu angefügt:**

5. § 7d wird gestrichen.

Begründung:

Die bestehende Regelung im § 7d Atomgesetz führt dazu, dass Sicherheit nicht dem besten erreichbaren Standard ausgerichtet wird. Die Erfahrung der Katastrophe im japanischen Fukushima hat gezeigt, dass der Betrieb bis zum endgültigen Ausstieg nur bei einem bestmöglichen Sicherheitsniveau akzeptabel ist. Daher stellt die Regelung sicher, dass das Atomgesetz dieser Maßgabe folgt.

**5. In Nummer 1 wird Buchstabe d) gestrichen.**Begründung:

Zusammen mit der Streichung des unter Nummer 2 alt vorgesehenen § 23c ergibt sich der Wegfall der sogenannten Kaltreserve durch ein Atomkraftwerk. Nach

übereinstimmender Auffassung von Sachverständigen und des Bundesrates ist diese Regelung nicht sinnvoll.

Als Folgeänderung wird die Komplementärregelung in der parallel beratenen Novelle des EnWG in einem separaten Änderungsantrag gestrichen.

**6. Nach Nummer 5 neu wird folgende Nummer 6 neu angefügt:**

6. §§ 9d-f werden aufgehoben.

Begründung:

Durch die Streichung werden die Regelungen im Zusammenhang mit dem sogenannten Enteignungsparagraf aufgehoben. Die vorrätige Regelung zur ggf. erforderlichen Enteignung von untertätigen Arealen zur konkreten Endlagerforschung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich oder angemessen. Diese Regelung ist mit der Atomnovelle aus dem Jahr 2001 aufgehoben worden. An den seinerzeit zugrunde liegenden Rahmenbedingungen hat sich nichts geändert, da eine Endlagersuche mit Standortvergleich bislang nicht eingeleitet worden ist.

**7. Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 7.**

Begründung:

Folgeänderung aufgrund der neu eingefügten Nummern 3 bis 6.

Berlin, den 28.6.2011

**Anlage 2**

**Deutscher Bundestag  
17. Wahlperiode  
Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)312</p> <p>zu TOP 12b der TO am 29.06.2011</p> <p>28.06.2011</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Änderungsantrag  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP**

**Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**

**- Drucksache 17/6070 –**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. § 7d wird aufgehoben.“

**Begründung**

Folge des im Zuge der Verlängerungen der Laufzeiten eingefügten § 7d ist ein Absenken der Sicherheitsstandards der Atomkraftwerke unter Beschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten für Bürger. Die Vorschrift ist zudem unklar. Sie ist daher aufzuheben.

Berlin, den 28.06.2011

Deutscher Bundestag  
17. Wahlperiode  
Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Deutscher Bundestag Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit  Ausschussdrucksache 17(16)313 zu TOP 12b der TO am 29.06.2011  28.06.2011
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Änderungsantrag  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

- Drucksache 17/6070 –

Der Ausschuss möge beschließen:

**1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:**

a) Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. §§ 9d bis 9f werden aufgehoben.

3. In § 21 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 9d bis 9g“ durch die Angabe „§ 9g“ ersetzt.“

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. In § 23a wird die Angabe „§§ 9d bis 9g“ durch die Angabe „§ 9g“ ersetzt.“

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 5.

d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Nach § 58a wird folgender § 58b angefügt:

**„§ 58b**

**Übergangsvorschrift für die Endlagersuche**

*Ein Planfeststellungsverfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Endlagerung setzt die vorherige Durchführung eines Endlagersuchverfahrens, das die Erkundung mehrerer Standorte umfasst, nach einem noch durch Gesetz festzulegenden bundesweiten*

*Sucherverfahren und eine nachfolgende gesonderte Entscheidung des Gesetzgebers über den endgültigen Standort voraus.““*

e) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 7.

## **2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:**

### **„Artikel 2**

#### **Änderung des Bundesberggesetzes**

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dieses Gesetz gilt ferner nicht für die Erkundung eines Endlagers für radioaktive Stoffe.“

2. In § 126 wird der Absatz 3 aufgehoben.

3. § 177 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 177**

#### **Übergangsregelung zur Endlagersuche**

*Soweit vor dem .... [Einsetzen Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] Genehmigungen für den in § 2 Absatz 4 Satz 2 genannten Zweck erteilt worden sind, treten diese an dem genannten Tage außer Kraft.“*

## **3. Artikel 2 wird Artikel 3**

### **Begründung**

#### **A. Allgemeines**

Nach heutigem Verständnis des Grundgesetzes ist es in Hinblick auf die Grundrechte und Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr hinnehmbar, dass über den Standort eines Endlagers entschieden wird, ohne dass der Gesetzgeber die Kriterien hierfür im Einzelnen festgelegt hat und insbesondere ohne dass nach diesen Kriterien eine bundesweite Standortsuche stattgefunden hat. Diesen Anforderungen genügt das geltende Recht in seiner Auslegung durch das Bundesverwaltungsgericht in keiner Weise, schon weil danach ein

Planfeststellungsverfahren sogar ohne jeden Standortvergleich stattfinden kann. Überdies hat es das Bundesverfassungsgericht gebilligt, dass durch eine „Erkundung“ nach Bergrecht am Standort Gorleben – die faktisch schon Maßnahmen der Errichtung eines Endlagers umfasst – vollendete Tatsachen für den Endlagerstandort geschaffen werden.

Wenn nunmehr tatsächlich ein breiter Konsens in Atomfragen gefunden werden soll, ist es daher nicht denkbar, dass ein solcher Konsens ohne eine grundsätzliche Einigung über den Weg zur Endlagerung zu Stande kommt gefunden wird. Auf Grund der Eilbedürftigkeit des Vorhabens der Koalition ist es jedoch ausgeschlossen im jetzigen Gesetzgebungsverfahren zu einem Konsens über ein künftiges Gesetz zur Endlagersuche zu kommen (zur Position der antragstellenden Fraktion im Einzelnen BT-Drs. ...). Darüber das ein solches Gesetz nötig ist und das bis zu seinem Erlass eine Endlagersuche nicht möglich sein kann, sollte jedoch Konsens zu erzielen sein. Demgemäß trifft der vorliegende Gesetzentwurf eine vorläufige Regelung. Ein Planfeststellungsverfahren wird daher bis zum Erlass des Gesetzes ausgeschlossen. Die Erkundung in Gorleben wird gestoppt.

Die im Zuge der Laufzeitverlängerungen eingefügten Vorschriften über Enteignungsmöglichkeiten für die Erkundung und Errichtung von atomaren Endlagern sind aus den gleichen Gründen nicht erforderlich. Sie sind daher aufzuheben.

## **B. Im Einzelnen**

### **Zu Nummer 1 (zu Artikel 1)**

Die im Zuge der Verlängerungen der Laufzeiten eingefügten Vorschriften zur Enteignung für die Erkundung und die Errichtung eines atomaren Endlagers werden aufgehoben (Buchstabe a), Aufhebung §§ 9d bis 9f). Als Folgeänderung werden auch der dazugehörige Gebührentatbestand (Buchstabe a), Änderung in § 21) sowie die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes aufgehoben (Buchstabe b), Änderung in § 23a). Buchstabe c) ist eine Folgeänderung.

Durch die Änderung des Atomgesetzes in § 58b wird sichergestellt, dass ein Endlager ohne vorherige Durchführung eines gesetzlich geregelten Endlagersuchverfahrens nicht genehmigt werden kann (Buchstabe d). Buchstabe e) ist eine Folgeänderung.

### **Zu Nummer 2 (Zu Artikel 2)**

Die Änderung in § 2 (Nummer 1) legt fest, das Bundesbergrecht nicht auf die Erkundung Anwendung findet.

§ 126 Abs. 3 (Nummer 2) sah bisher die Berücksichtigung bestimmter bergrechtlicher Regelungen bei der Errichtung und dem Betrieb des Endlagers vor. Zwar werden diese Aspekte ggf. auch künftig zu berücksichtigen sein, über das ob und wie ist jedoch im Endlagersuchgesetz zu entscheiden.

§ 177 (Nummer 3), der an die Stelle der obsoleten Berlinklausel tritt, stellt sicher, dass die Genehmigung außer Kraft tritt und die Erkundung des Endlagers Gorleben beendet wird.

### **Zu Nummer 3 (Zu Artikel 3)**

Folgeänderung

Berlin, den 28.06.2011

**Deutscher Bundestag**  
**17. Wahlperiode**  
**Ausschuss für Umwelt,**  
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)314</p> <p>zu TOP 12b der TO am 29.06.2011</p> <p>28.06.2011</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Änderungsantrag**  
**der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP**

**Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**

**- Drucksache 17/6070 –**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.“

### **Begründung**

Die Änderung streicht die Vorschrift nach der Entschädigungen auch im Falle von nachträglichen Auflagen für Atomkraftwerke nach § 17 Absatz 1 Satz 3 AtomG grundsätzlich in Betracht kommen können. Ein Anwendungsbereich für diese Entschädigung war bislang nicht ersichtlich. Die Streichung stellt demnach die bisherige Sach- und Rechtslage klar. Eine Privilegierung der Atomwirtschaft dahingehend, dass Sicherheitsauflagen Kosten der Allgemeinheit sein sollen wäre –auch im Vergleich zu anderen Wirtschaftsunternehmen- zudem nicht vertretbar.

Berlin, den 28.06.2011

**Deutscher Bundestag**  
**17. Wahlperiode**  
**Ausschuss für Umwelt,**  
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)315</p> <p>zu TOP 12b der TO am 29.06.2011</p> <p>28.06.2011</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Änderungsantrag**  
**der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP**

**Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**

**- Drucksache 17/6070 –**

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe d) wird aufgehoben.
2. Nummer 2 wird aufgehoben.
3. Bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

### **Begründung**

Der Vorhalt eines Atomkraftwerkes im Reservebetrieb ist, wenn überhaupt möglich, technisch schwer umsetzbar und mit hohen Kosten verbunden. Energiewirtschaftlich ist eine solche Kaltreserve durch ein Atomkraftwerk nicht notwendig. Der Gesetzentwurf sieht zudem gerade das Vorhalten eines der acht unsichersten Atomkraftwerke als Kaltreserve vor. Gerade bei diesen besteht Konsens, dass sie, insbesondere aufgrund ihrer unzureichenden Sicherung gegen Flugzeugabstürze oder ihrer sonstigen Sicherheitsmängel, nicht mehr weiterbetrieben werden dürfen. Auch ein Weiterbetrieb eines solchen unsicheren Atomkraftwerkes als Kaltreserve ist daher nicht vertretbar.

Der Gesetzentwurf sieht zudem nicht einmal den Verbrauch von Reststrommengen für den Reservebetrieb vor. Diese „geschenkte“ Verlängerung der Laufzeit eines AKWs ist nicht hinnehmbar.

Berlin, den 28.06.2011

Deutscher Bundestag  
17. Wahlperiode  
Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit

<p style="text-align: center;"><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p style="text-align: center;">Ausschussdrucksache <b>17(16)316</b> zu TOP 12b der TO am 29.06.2011 28.06.2011</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Änderungsantrag**  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

- Drucksache 17/6070 –

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a) § 19a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „soweit dieses nach dem 27. April 2002 liegt,“ gestrichen,

bb) In Satz 3 wird die Angabe "zehn" durch die Angabe "fünf" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "drei" durch die Angabe "zwei" ersetzt.“

2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„ 4. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4 Sicherheitsüberprüfung nach § 19a Abs. 1“

Anlage	Termin
Grafenrheinfeld	31.12.2013
Gundremmingen B	31.12.2013
Gundremmingen C	31.12.2013
Grohnde	31.12.2015
Philippsburg 2	31.12.2013

Brokdorf	31.12.2013
Isar 2	31.12.2014
Emsland	31.12.2014
Neckarwestheim 2	31.12.2014

”

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Das Atomgesetz schreibt vor, Atomkraftwerke im Abstand von zehn Jahren Sicherheitsüberprüfungen zu unterziehen. Diese Periodischen Sicherheitsüberprüfungen (PSÜ) können der Atomaufsicht wichtige Erkenntnisse zu Sicherheitsdefiziten und unzulässigen Abweichungen vom vorgeschriebenen Sicherheitsstandard liefern.

Bereits die 2009 erlassene EU-Richtlinie zur nuklearen Sicherheit (Richtlinie 2009/71/EURATOM) sah vor, mindestens alle zehn Jahre eine derartige Sicherheitsüberprüfung vorzunehmen. Im Lichte der japanischen Atomkatastrophe ist es geboten, die erforderliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit durch sachgerechte Maßnahmen, die unkompliziert und schnell umsetzbar sind, einzuleiten. Hierzu zählt, das zwischen den Prüfungen liegende Intervall zu verringern. Ein Abstand von zehn Jahren ist heute nicht mehr zeitgemäß und aus sicherheitstechnischer Sicht auch nicht zu begründen.

### **B. Im Einzelnen**

#### **Zu Nummer 1**

Durch die erste Änderung von § 19a AtG (Buchstabe a) wird das Intervall zwischen den Sicherheitsüberprüfungen von zehn auf fünf Jahre reduziert. Der damit verbundene neue nächste Termin für die nächste Vorlage an die Behörde werden in der Anlage 4 erneut festgeschrieben (siehe zu Nummer 2). Aus Gründen der Rechtsbereinigung werden nicht mehr benötigte Teile des Gesetzestextes entfernt.

Durch die zweite Änderungen (Buchstabe b) wird sichergestellt, dass die gewollte Anpassung der Intervalle nicht konterkariert durch einen gemäß § 19 a Absatz 2 AtG möglichen Verzicht auf die letzte Sicherheitsüberprüfung vor Betriebseinstellung wird. Andernfalls ist damit zu rechnen, dass die Mehrheit der am Netz verbleibenden Anlagen acht Jahre ohne Sicherheitsüberprüfung betrieben würde.

#### **Zu Nummer 2**

Die im Atomgesetz, Anlage 4 festgelegten Daten für Sicherheitsüberprüfungen werden angepasst. Um ausreichend Zeit für die Durchführung der ersten Prüfungen zu gewähren, werden die ersten Überprüfungen für Ende 2013 terminiert. Die Atomanlagen, die mit dem 13. Änderungsgesetz abgeschaltet werden, werden aus Gründen der Rechtsbereinigung nicht mehr aufgeführt. Gleiches gilt für die stillgelegten Anlagen Obrigheim und Stade.

Berlin, den 28.06.2011

## Anlage 3

**Deutscher Bundestag**  
**17. Wahlperiode**  
**Ausschuss für Umwelt,**  
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Entschließungsantrag**  
**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache <b>17(16)334</b></p> <p>zu TOP 12b der TO am 29.06.2011</p> <p>28.06.2011</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP**

**Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**  
**Drucksache 17/6070**

Der Ausschuss möge beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Atomkatastrophe in Fukushima hat die Welt wachgerüttelt. Dass in einem Hochtechnologieland mehrere Atomreaktoren gleichzeitig außer Kontrolle geraten und es zu drei parallelen Kernschmelzen kommt, zeigt, welch unermessliches Risiko diese Technologie für die Menschen bedeutet. Die ganze Tragweite der Katastrophe ist bis heute noch nicht absehbar. Aber eines ist jetzt schon klar: Die Menschen in der Region und weit darüber hinaus werden noch jahrzehntelang unter den Folgen leiden.

Fukushima hat nicht nur in Deutschland die Koordinaten der Energiepolitik grundlegend verschoben. In vielen Ländern weltweit steigt die Ablehnung der Atomkraft in der Bevölkerung, so in der Türkei, in Japan, Tschechien, Polen, oder sogar in Frankreich. In Italien stimmten bei einem Referendum rund 95 Prozent gegen die Atomenergie. Ein erfolgreicher Komplettausstieg aus der Atomenergie in einem Industrieland wie Deutschland wird diese Entwicklungen unterstützen und den Druck für einen europa- und weltweiten Ausstieg erhöhen.

Der Beschluss zur 13. Novelle des AtG gibt den vielen Menschen, den Umweltverbänden und der Anti-AKW-Bewegung Recht, die seit vielen Jahren für die Stilllegung der Atomkraftwerke in Deutschland auf die Straße gehen. Die Laufzeitverlängerung wird zurückgenommen, die sieben ältesten Atomkraftwerke plus Krümmel gehen endgültig vom Netz und für jedes einzelne AKW wird ein festes Enddatum gesetzt. Damit wird fast die Hälfte der deutschen AKW sofort und endgültig stillgelegt.

Mit der Rücknahme der Laufzeitverlängerungen kehren die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen zum rot-grünen Atomkonsens von 2001 zurück. Diese Gesetzesnovelle ist ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings ist sie nur der Anfang auf dem Weg zum endgültigen Atomausstieg.

Der Abschaltplan der Bundesregierung bis 2022 ist allerdings nicht der schnellstmögliche Atomausstieg. Der Bundestag erwartet, dass die Bundesregierung durch einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien die Voraussetzungen für einen schnelleren Atomausstieg schafft, wie sie etwa das Umweltbundesamt durchgerechnet hat. Ein breiter Konsens möglichst aller politischen Parteien im Bundestag und auch in der Gesellschaft ist für den Ausstieg aus der Hochrisikotechnologie Atom ein Wert an sich. Aber: Wenn die Bundesregierung einen wirklichen, breiten gesellschaftlichen Konsens für den Atomausstieg will und nicht nur einen politischen Parteienkonsens, dann muss sie die Umweltverbände und die Anti-AKW-Bewegung in den Dialog mit einbeziehen. Und der Atomausstieg sollte durch eine von einer breiten Mehrheit getragene Grundgesetzänderung unumkehrbar gemacht werden.

Die heute beschlossene Atomwende ist notwendig, aber nicht hinreichend. Sie ist nicht mehr und nicht weniger als eine Zwischenetappe auf dem Weg zum Ende Atomkraft und für einen grundlegenden Umbau der energetischen Infrastruktur unseres Landes hin zu den Erneuerbaren Energien. Doch wir sind noch lange nicht am Ziel.

Die Sicherheit der noch laufenden AKW muss deutlich verbessert werden - das ist eine Lehre aus Fukushima. Jedes AKW bleibt eine Gefahr, daher brauchen wir höhere Sicherheitsanforderungen als bisher, entsprechende Nachrüstungen müssen zeitnah umgesetzt werden. Aus diesem Grund ist es nicht akzeptabel, dass die Bundesregierung noch zwei Jahre lang eines der alten AKW als so genannte Kaltreserve vorhalten will. Dies ist energiewirtschaftlicher Unsinn, weil nur Gas- und Biomassekraftwerke im Bedarfsfall schnell und flexibel hochgefahren werden können. Und es ist unnötig gefährlich – auch die Fukushima-Reaktoren waren nicht am Netz, als die Kernschmelzen eintraten. Auch ist die behauptete Gigawatt-Stromlücke zu Spitzenzeiten im Winter nicht belegt. Das Ökoinstitut hat errechnet, dass etwaige Stromlücken mit der vorhandenen konventionellen Kraftwerksreserve abgedeckt werden können. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Verbrauchsspitzen gezielt abzusenken (Lastmanagement). Diese wird bislang noch so gut wie gar nicht genutzt.

In die Endlagerfrage ist endlich Bewegung gekommen, ausgelöst durch die Bereitschaft der neuen grün-roten Landesregierung, eine Endlagersuche auch in Baden-Württemberg zuzulassen. Ein konkreter Vorschlag für eine ergebnisoffene, bundesweite Endlagersuche wurde von der Bundesregierung trotz Zusage an die Ministerpräsidenten bislang nicht vorgelegt. Stattdessen wird in Gorleben weitergebaut. So provoziert die Bundesregierung weiterhin Massenproteste beim nächsten Atommülltransport nach Gorleben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

zur Vollendung eines endgültigen und sicheren Ausstiegs aus der Atomenergie:

- die Sicherheit der weiter laufenden AKW deutlich zu verbessern. Das Kerntechnische Regelwerk muss endlich in Kraft gesetzt und zügig weiterentwickelt werden. Entsprechende Nachrüstungen, die sich daraus und aus den Erkenntnissen von Fukushima an den AKW ergeben, sind durchzusetzen. Alle AKW sollen in einem angemessenen Zeitraum den Nachweis erbringen, dass ein Absturz eines Passagierflugzeugs nicht zu einer nuklearen Katastrophe führt.
- die durch den „Stress-Test“ der Reaktorsicherheitskommission aufgeworfenen Sicherheitsfragen für den Betrieb von Atomkraftwerken belastbar zu Ende zu untersuchen, um auf dieser Grundlage neue Anforderungen an alle kerntechnischen Anlagen (inklusive Zwischenlager, Urananreicherung, Brennelementefertigung, Konditionierungsanlagen etc.) zu definieren sowie alle dem Prozess zugrundeliegenden Unterlagen zu veröffentlichen.
- den Strahlenschutz für das gesamte in AKW eingesetzte Personal deutlich zu verbessern.
- gesetzlich zu verankern, dass von der Atomaufsicht angeordnete sicherheitstechnisch erforderliche Nachrüstungen nicht länger zu Entschädigungspflichten der Allgemeinheit gegenüber den Betreibern führen.
- die Versicherungspflicht, die sogenannte Deckungsvorsorge, für den Betrieb von Atomkraftwerken deutlich anzuheben. Wenn am Versicherungsmarkt keine Deckung zu erzielen ist, sollen die Betreiber verpflichtet werden, ihre Risiken beim Staat gegen Gebühr zu versichern.
- die Brennelementsteuer solange zu erheben, wie die AKW am Netz sind und sie schrittweise anheben. Dadurch werden die ungerechtfertigten ökonomischen Vorteile der Atomkraftwerke verringert und gerechte Energiepreise erreicht.

- gemäß den Forderungen des Bundesrates einen Gesetzentwurf vorzulegen, der letztlich alle Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufs wie die Urananreicherungsanlage Gronau schließt, um den Atomausstieg konsequent und glaubwürdig zu vollenden.
- es zu unterstützen, dass der breite gesellschaftliche Konsens über das endgültige Ende der Atomkraftnutzung in Deutschland im Grundgesetz verankert wird.
- keine Hermes-Kredite für den Bau von AKW, wie für Angra 3 in Brasilien, oder andere Nukleartechnologien mehr zu vergeben.
- Forschungsgelder nicht mehr in die Entwicklung atomarer Technologien – inklusive Kernfusion und Transmutation - fließen zu lassen sondern sie für die Entwicklung erneuerbarer Energien und neuer Energiespeicher einzusetzen.
- als Eigentümer öffentlich-rechtlicher und privater Banken auf eine Verhinderung der Finanzierung von Atomprojekten hinzuwirken und sich als Anteilseigner internationaler Entwicklungsbanken für ein Finanzierungsverbot von Atomprojekten einzusetzen.
- Schritte zu unternehmen, aus dem Euratom-Vertrag auszusteigen.

zur Klärung der Endlagerfrage:

- den Bau des Atommüll-Endlagers in Gorleben sofort zu beenden und ein Endlagersuchgesetz, das auf den Empfehlungen des AK End aufbaut, vorzulegen um in einem ergebnisoffenen, bundesweit vergleichenden Endlagersuchverfahren den bestmöglichen Endlagerstandort zu suchen.

Berlin, den 28. Juni 2011

Anlage 4



Deutscher Bundestag

Parlamentarischer Beirat  
für nachhaltige Entwicklung  
Der Vorsitzende

An  
die Vorsitzende  
des Ausschusses Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Frau Eva Bulling-Schröter, MdB

im Hause

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Umwelt,  
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache  
17(16)278

23.06.2011

Berlin, 23. Juni 2011

Anlagen: 2

Andreas Jung, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-31892  
Telefon: +49 30 227-31891  
Fax: +49 30 227-36447  
vorzimmer.pa23@bundestag.de

Dienstgebäude:  
Dorotheenstr. 88  
10117 Berlin

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

seit der Ergänzung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien um Satz 4 in § 44 Abs. 1 im Mai 2009 besteht für alle Ressorts die Verpflichtung, in der Gesetzesbegründung jeweils darzustellen, ob die Wirkungen des Vorhabens einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen, insbesondere welche langfristigen Wirkungen das Vorhaben hat.

Der Deutsche Bundestag hat den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung mit dem Einsetzungsbeschluss vom 17. Dezember 2009 (BT-Drs. 17/245) damit beauftragt, im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren eine Bewertung der betreffenden Aussagen zur Nachhaltigkeit vorzunehmen.

Der Parlamentarische Beirat greift bei seiner Prüfung auf die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zurück, in denen die Bundesregierung Maßnahmen für sämtliche Politikfelder definiert hat. Zu Ihrer Information füge ich diese Regelung als Anlage bei.

Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Parlamentarische Beirat auch den Entwurf eines 13. Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (BR-Drs. 340/11 = BT-Drs. 17/6070) bewertet und hierzu eine Stellungnahme beschlossen, die ich Ihnen mit der Bitte des Beirats übersende, in den Ausschussberatungen bei der Bundesregierung nachzufragen, welche konkreten Auswirkungen auf die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in den Bereichen zu erwarten sind, die der Parlamentarische Beirat in seiner Stellungnahme nennt.

Seite 2



Ich darf Sie bitten, entsprechend der Maßgabe des Einsetzungsbeschlusses diese Stellungnahme in Ihren Beratungen zu behandeln und Ihre Bewertung in Ihre Beschlussempfehlung einfließen zu lassen. Zudem wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mich nach Abschluss der Beratungen Ihres Ausschusses darüber informieren würden, in welcher Form die Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung berücksichtigt wurde.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erhält eine Kopie unserer Stellungnahme zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Jung, MdB  
Vorsitzender

---

Deutscher Bundestag – Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

---

**Entwurf eines 13. Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**

Bundesrats-Drucksache 340/11

Bundestags-Drucksache 17/6070

- Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung –

**Nachhaltigkeitsrelevanz:**

Die Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ergibt sich bezüglich der Managementregeln

(3) „Die Freisetzung von Stoffen darf auf Dauer nicht größer sein als die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme – zum Beispiel des Klimas, der Wälder und der Ozeane.“

(4) „Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit sind zu vermeiden.“

(5) „Der durch technische Entwicklungen und den internationalen Wettbewerb ausgelöste Strukturwandel soll wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestaltet werden. Zu diesem Zweck sind die Politikfelder so zu integrieren, dass wirtschaftliches Wachstum, hohe Beschäftigung, sozialer Zusammenhalt und Umweltschutz Hand in Hand gehen.“

(7) „Die öffentlichen Haushalte sind der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Dies verlangt die Aufstellung ausgeglichener Haushalte durch Bund, Länder und Kommunen. In einem weiteren Schritt ist der Schuldenstand kontinuierlich abzubauen.“

(8) „Eine nachhaltige Landwirtschaft muss nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein sowie die Anforderungen an eine artgemäße Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.“

---

Deutscher Bundestag – Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

---

sowie bezüglich der Indikatoren

(2) „Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren“

(3) „Erneuerbare Energien – zukunftsfähige Energieversorgung ausbauen“

(4) „Flächeninanspruchnahme – nachhaltige Flächennutzung“

(5) „Artenvielfalt – Arten erhalten, Lebensräume schützen“

(6) „Staatsverschuldung – Haushalt konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen“

(7) „Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – gute Investitionsbedingungen schaffen, Wohlstand dauerhaft erhalten“

(10) „Wirtschaftlicher Wohlstand – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern“

(12) „Landbewirtschaftung – in unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren“

(13) „Luftqualität – gesunde Umwelt erhalten“

(16) „Beschäftigung – Beschäftigungsniveau steigern“

**Bewertung:**

Aus Sicht des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung ist nicht ersichtlich, worauf sich die Aussage zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gründet.

---

Deutscher Bundestag – Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

---

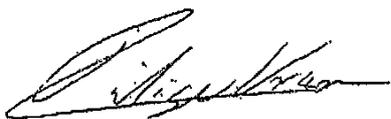
Insbesondere zu folgenden Bereichen fehlen aussagekräftige Informationen:

- Managementregel 4
- Managementregel 5
- Managementregel 8
- Indikator 2
- Indikator 4
- Indikator 5
- Indikator 7
- Indikator 10
- Indikator 12
- Indikator 13
- Indikator 16

**Empfehlung:**

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung bittet den federführenden Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, in den Ausschussberatungen bei der Bundesregierung nachzufragen, welche konkreten Auswirkungen auf die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in den oben genannten Bereichen zu erwarten sind.

Berlin, 23.06.2011



---

Rüdiger Kruse MdB  
- Berichterstatter -



---

Dorothea Steiner MdB  
- Berichterstatterin -

## Anlage 5



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

An den Vorsitzenden  
des parlamentarischen Beirats  
für nachhaltige Entwicklung  
Herrn Andreas Jung MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Umwelt,  
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache  
17(16)336

28.06.2011

Dr. Norbert Röttgen  
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2000

FAX +49 3018 305-2046

mailto:ingang@bmu.bund.de

www.bmu.de

Berlin, 28. JUNI 2011

Sehr geehrter Herr Kollege, *Lieber Andi,*

für Ihr Schreiben vom 23. Juni 2011, indem Sie um nähere Ausführungen zur Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Änderung des Atomgesetzes zur Laufzeitbegrenzung der Kernkraftwerke mit den Managementgrundsätzen und Indikatoren für die nachhaltige Entwicklung bitten, danke ich Ihnen.

Der für den Gesetzentwurf prägende Beweggrund liegt ausweislich der Gesetzesbegründung darin, dass vor dem Hintergrund der Ereignisse in Japan eine Neubewertung der mit der Nutzung der Kernenergie unvermeidbar einhergehenden (Rest-)Risiken vorzunehmen ist.

Diese Neubewertung hat dazu geführt, dass im Sinne des **Managementgrundsatzes 4** dieses Risiko lediglich noch für einen unvermeidbaren Zeitraum hingenommen wird und der Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität schnellstmöglich gestaffelt durchgeführt wird.





Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit

Seite 2

Die Begründung des Gesetzentwurfs weist zugleich darauf hin, dass es aus Gründen der Versorgungssicherheit, des Klimaschutzes und einer preiswürdigen Energieversorgung nicht möglich ist, sofort gänzlich auf die Nutzung der Kernenergie zu verzichten. Die Berechtigung der Kernkraftwerke zum Leistungsbetrieb fällt daher nach der gesetzlichen Regelung zeitlich gestaffelt weg.

Die Regelungen zur Änderung des Atomgesetzes sind eingebettet in das Gesamtgesetzespaket zur Energiewende, so dass bei den konkreten Regelungen, aber auch hierdurch insgesamt, auch dem **Managementgrundsatz 5** in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Die Änderung des Atomgesetzes hat keine spezifischen Auswirkungen auf die Landwirtschaft (**Managementgrundsatz 8**), sondern der Gesetzentwurf hat nach seiner Begründung moderate Auswirkungen auf den Strompreis allgemein. Diese Auswirkungen sind im Hinblick auf das Gesetzesziel nicht vermeidbar.

Wie in der Gesetzesbegründung insgesamt ausgeführt, zielt der Gesetzentwurf unter anderem auf den Schutz natürlicher Lebensgrundlagen (durch die schnellstmögliche Beendigung des Leistungsbetriebs der Kernkraftwerke), die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die dauerhaft tragfähige Entwicklung (durch die gestaffelte Ausgestaltung und den Anreiz zur Schaffung von anderweitigen Elektrizitätserzeugungskapazitäten, die nicht mit einem der Kernkraftnutzung vergleichbaren Restrisiko einhergehen). Hierzu wird in der Begründung insbesondere der **Indikator 3** – erneuerbare Energien, zukunftsfähige Energien ausbauen – angeführt.





Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit

Seite 3

Die **weiteren Indikatoren** Klimaschutz, Flächeninanspruchnahme, Artenvielfalt, wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, wirtschaftlicher Wohlstand, Landwirtschaft, Luftqualität und Beschäftigung sind im Rahmen des Gesetzespakets zur Energiewende insgesamt in Betracht gezogen worden. Sie werden insbesondere auch in den nunmehr auf der Basis des Energiepakets durchzuführenden Einzelmaßnahmen im Rahmen der Planungs- und Durchführungsentscheidungen in die Einzelfallabwägung einfließen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert Röttgen





